

**SATZUNG  
 ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ  
 FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR  
 DER STADT AUGSBURG**

**(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)**

vom 11.10. 2011 (ABl. Nr. 41/42 vom 21.10.2011, S. 187)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
03.01.2018	12.01.2018, S. 2	§ 1 Abs. 1 Satz 1	01.07.2017
19.12.2022	13.01.2023, S. 2	§ 3 § 1 Abs. 2 Satz 2, § 1 Abs. 3 Satz 2, § 1 Abs. 3 Satz 4 und 5 § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2	20.01.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes BayFwG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40) sowie der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Augsburg erhebt für Pflichtleistungen im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz. <sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für freiwillige Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren Entgelte auf der Grundlage des Privatrechts. <sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. <sup>4</sup>Ist für die Bewältigung des Einsatzes eine Beauftragung Dritter erforderlich und entstehen der Stadt Augsburg daraus Kosten, werden diese zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet. <sup>5</sup>Sofern der Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistung der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig ist, erhöhen sich die steuerbaren Pauschalsätze um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg vom 03.08.1994 (ABl. S. 131) außer Kraft.

---

\* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 11.10.2011 (ABl. vom 21.10.2011, S. 187).